

## **GEMEINDERAT UNTERÄGERI**

**Sitzung vom 26. Januar 2022 / (Leitung Sicherheit und Dienste)**

### **Geschäft:**

#### **4 - Bewilligung zum Betrieb einer Videoüberwachung gemäss Videoüberwachungsgesetz im Areal Acher, Unterägeri - 22-530**

- A. Mit GR-Beschluss vom 02. September 2020 hat der Gemeinderat der Abteilung Sicherheit und Dienste die Anschaffung einer Videoanlage für die Teilüberwachung des Areals Acher bewilligt.
- B. Das Konzept wurde durch die Blesinger Sicherheitsdienste GmbH erstellt. Die Anlage wird durch die BSW SECURITY AG geliefert. Die Elektroinstallation wird durch Iten-Arnold Elektro AG vorgenommen. Für den Bereich EDV wurde die Arbeit an First Frame AG vergeben.
- C. Das Gesuch wurde von der Fachstelle für Videoüberwachung der Zuger Polizei geprüft und an die Datenschutzstelle weitergeleitet. Die Rückmeldungen der Datenschutzstelle gemäss Schreiben vom 20. August 2021 wurden beantwortet und werden dem Antrag beigefügt. Die darauffolgende Rückmeldung der Datenschutzstelle des Kantons Zug vom 21. Oktober 2021 werden ebenfalls dem Antrag beigefügt.
- D. Gemäss Videoüberwachungsgesetz muss der Gemeinderat den Betrieb und die Zuständigkeiten für eine solche Anlage regeln und bewilligen.
- E. In der Zwischenzeit konnten die Anforderungen der Fachstelle für Videoüberwachung der Zuger Polizei und diejenigen der Datenschutzstelle des Kantons Zug grossmehrheitlich erfüllt werden. Die Abteilung Sicherheit und Dienste beantragt beim Gemeinderat die Bewilligung einer Videoüberwachungsanlage gemäss Gesuchsformular für die Höchstdauer von fünf Jahren ab 01. März 2022.

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

- 1. Die Betriebsbewilligung gemäss § 6 Videogesetz für die Videoanlage (Teilüberwachung) des Areals Acher wird erteilt. Die beiliegenden Pläne bilden einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung.
- 2. Die Bewilligung ist befristet für die Höchstdauer von fünf Jahren ab 01. März 2022 bis 28. Februar 2027.
- 3. Die Betriebsbewilligung ist im Amtsblatt mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach der Publikation im Amtsblatt beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist zu bezeichnen. Die Beweismittel sind so zu benennen und soweit möglich, beizufügen.
- 4. Mitteilung an:
  - Datenschutzstelle des Kantons Zug, Postfach 156, 6301 Zug
  - Fachstelle Videoüberwachung der Zuger Polizei, An der Aa 4 6301 Zug
  - Abteilung Bildung

- Abteilung Finanzen
  - Abteilung Bau
5. Vollzug durch: - Abteilung Sicherheit und Dienste